**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen[1] des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

**Lfd. Nr.: 2**

**Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer**

# - Anleitung -
# Comp.ASS – Anlage und Auszahlung der Einmalzahlung COVID-19 gem. § 70 SGB II

In dieser Anleitung wird erläutert, wie die Anlage und Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt und was zu beachten ist.
Die Auszahlung der Einmalzahlung wird mit einer Sollstellung erfolgen. Damit es im weiteren Verlauf dieser Anleitung nicht zu Verwechslungen mit der Monatssollstellung oder Einzelsollstellungen kommt, wird die Sollstellung zur Einmalzahlung „Covid-19-Sollstellung“ genannt.
**Bitte beachten, dass die Einmalzahlung auch gebucht wird, wenn der Fall auf Teilaktiv steht.** Ist eine Auszahlung noch nicht gewünscht, muss der Fall auf Inaktiv gestellt oder die Beihilfe für die Einmalzahlung gelöscht werden.
Neu hinzugekommen ist Punkt 5.1, da bei Nachzahlungen zukünftig der Name manuell einzutragen ist.

[1] Die in der Anleitung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

# Inhaltsverzeichnis

**1. Zeitplan ..... 3**

**2. Neue Berechnung ..... 3**

**3. Anlage der Einmalzahlung durchs Hilfsprogramm und Auszahlung in comp.ASS ..... 4**

**3.1. Anlage der Einmalzahlung durch das Hilfsprogramm** ..... 4

**3.1.1. Korrektur von Fehlern durch die LSB** ..... 4

**3.1.1.1. Kinder mit Regelbedarfsstufen IV, V und VI ohne Kindergeld** ..... 5

**3.1.1.2. Personen mit Regelbedarfsstufen I und II mit Kindergeld** ..... 5

**3.1.1.3. Anteiliger Personensatz im Mai** ..... 6

**3.2. Sollstellung (Covid-19-Sollstellung)** ..... 6

**3.2.1. Bei teilaktiven Fällen beachten, wo der Mai noch nicht ausgezahlt wurde** ..... 8

**3.2.2. Bescheide** ..... 9

**4. Manuelle Anlage der Beihilfeberechnung für die Einmalzahlung ..... 10**

**5. Bewilligung von Fällen nach der Monatssollstellung für Juni ..... 12**

**5.1. Bei Nachzahlungen zu beachten ab dem 01.08.2021** ..... 13

**6. Zu beachten, wenn aktuell andere einmalige Beihilfen bewilligt werden ..... 14**

## 1. Zeitplan

Eine kurze Übersicht über den zeitlichen Ablauf:

- Am Dienstag, 27.04.2021 wird das Update KOM Q4/2020-003 (COVID) eingespielt
- Am Mittwoch, 28.04.2021 werden Einstellungen in der Echtumgebung erfolgen. Die dann ersichtliche neue Beihilfe bitte noch nicht verwenden!
- Am Mittwoch, 28.04.2021 wird abends (ab ca. 17.30 Uhr) das Hilfsprogramm eingespielt. Die hieraus erstellten Listen stehen somit am nächsten Morgen (Donnerstag, 29.04.2021) zur Verfügung. Weitere Excel-Listen werden im Laufe des Tages zur Verfügung gestellt (siehe Punkt 3.1.). Die Listen sind möglichst bis zum 07.05.2021 abzuarbeiten.
- Am Freitag, 30.04. (ab abends) und Samstag, 01.05.2021/Sonntag, 02.05.2021 erfolgt in der **Testumgebung** die Test-Covid-19-Sollstellung inkl. der Bescheiderstellung.
- Am Freitag, 07.05.2021 (ab abends) und Samstag, 08.05.2021 erfolgt die Covid-19-Sollstellung in der **Echtumgebung**; gleichzeitig werden die entsprechenden Beihilfebescheide erzeugt und in die Nutzerverzeichnisse abgelegt. Die Bescheide sind auszudrucken und zu verschicken.

## 2. Neue Berechnung

Für die Einmalzahlung gem. § 70 SGB II gibt es eine neue Berechnungsgruppe (9/700 Besondere Beihilfen) und eine neue Berechnung (9/701 Beihilfe COVID-19):

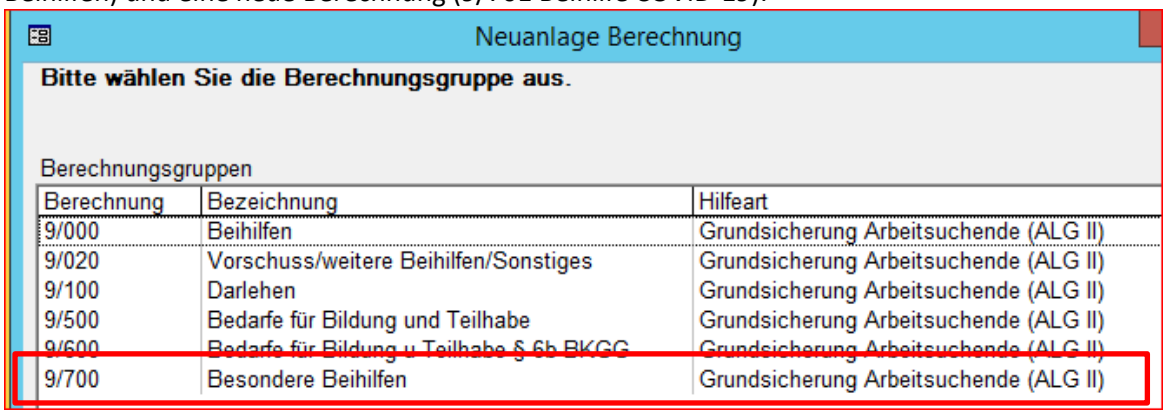

Es wird noch eine weitere Berechnung angelegt werden (9/702 Nachz. Beihilfe COVDI-19), die nach der Monatssollstellung für Juni zu verwenden ist (siehe Punkt 5).

## 3. Anlage der Einmalzahlung durchs Hilfsprogramm und Auszahlung in comp.ASS

### 3.1. Anlage der Einmalzahlung durch das Hilfsprogramm

Die Anlage und Auszahlung der Einmalzahlung i.H.v. 150 € erfolgt in comp.ASS so ähnlich wie bei der Schulbeihilfe.

Es gibt ein Hilfsprogramm, mit dem die Beihilfe für die anspruchsberechtigten Personen angelegt wird. Außerdem wird eine Liste pro Sachbearbeiter erzeugt, die im Nutzerverzeichnis abgelegt wird. Die Liste sieht so aus:

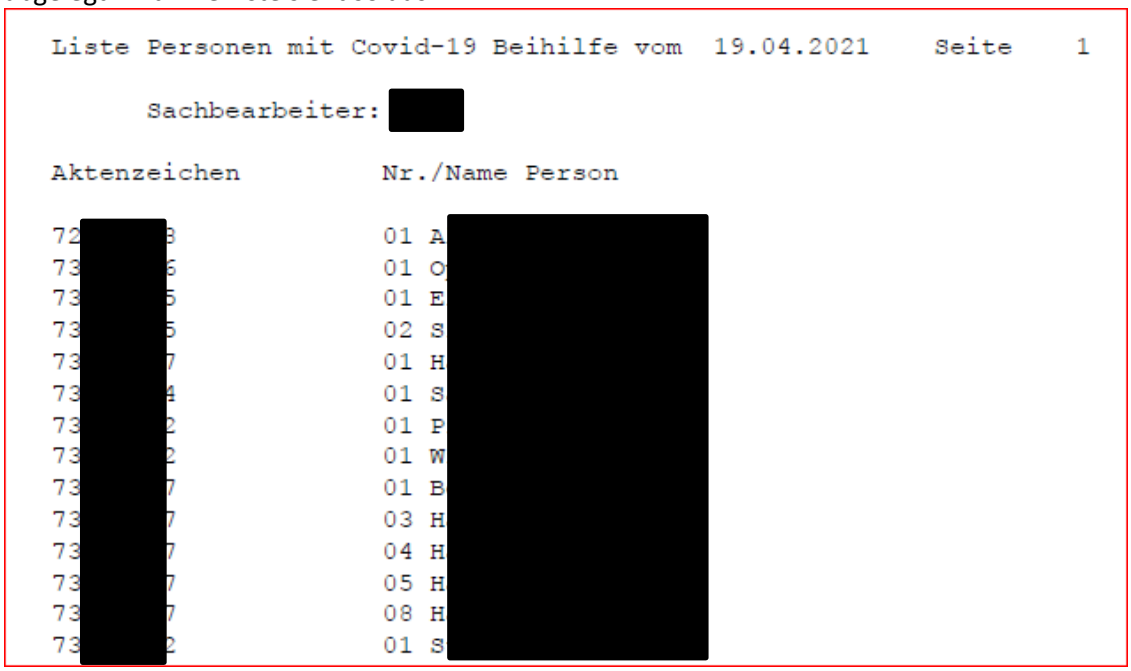

Liste Personen mit Covid-19 Beihilfe vom 19.04.2021 Seite 1

Sachbearbeiter: [redacted]

| Aktenzeichen | Nr./Name Person |
|---|---|
| 72[redacted]3 | 01 A[redacted] |
| 73[redacted]6 | 01 O |
| 73[redacted]5 | 01 E |
| 73[redacted]5 | 02 S |
| 73[redacted]7 | 01 H |
| 73[redacted]4 | 01 S |
| 73[redacted]2 | 01 P |
| 73[redacted]2 | 01 W |
| 73[redacted]7 | 01 B |
| 73[redacted]7 | 03 H |
| 73[redacted]7 | 04 H |
| 73[redacted]7 | 05 H |
| 73[redacted]7 | 08 H |
| 73[redacted]2 | 01 S |

Jede Person, für die die Einmalzahlung angelegt wurde, wird hier aufgeführt mit Namen und Personennummer in der LSB. Die Sortierung erfolgt anhand des Aktenzeichens.

Das Hilfsprogramm wird am Mittwoch, 28.04.2021 abends durchgeführt, so dass die Listen am Donnerstag, 29.04.2021, zur Verfügung stehen. Die Listen sind zu prüfen.

Die Anlage erfolgt bei allen Personen, die im kompletten Monat Mai einen Leistungsanspruch und keine Berechnung Kindergeld haben. Hierbei ist es egal, ob der Fall auf „Aktiv“, „Teilaktiv“ oder „Erfasst“ steht.

#### 3.1.1. Korrektur von Fehlern durch die LSB

**Aufgrund der o.g. Bedingungen für die Anlage der Einmalzahlung gibt es drei Konstellationen, in denen die LSB die Einmalzahlung manuell löschen oder anlegen muss.** Als Hilfe, welche Fälle betroffen sind, wird eine Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Diese Excel-Datei kann erst erstellt werden, nachdem die Einmalzahlungen vom Hilfsprogramm angelegt wurden. Daher kann sie erst im Laufe des 29.04.2021 zur Verfügung gestellt werden. In der Excel-Datei wird jede Konstellation auf einer eigenen Registerkarte dargestellt. Oberhalb der Fallauflistung finden Sie jeweils einen Filter mit dem nur die eigenen Fälle gefiltert werden können.

#### 3.1.1.1. Kinder mit Regelbedarfsstufen IV, V und VI ohne Kindergeld

In diesen Konstellationen wird die Einmalzahlung durch das Hilfsprogramm angelegt, d.h. dass Kinder zwischen 0 und 17 Jahren die Einmalzahlung erhalten sollen, wenn bei ihnen kein Kindergeld berücksichtigt wird. Nach hiesiger Rechtsauffassung haben alle Kinder unter 18 Jahren **keinen** Anspruch auf die Einmalzahlung, unabhängig davon, ob Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird oder nicht.

**In diesen Fällen sind also die angelegten Beihilfeberechnungen für die Einmalzahlung zu löschen. Die Fälle sind vorrangig zu bearbeiten,** da die Löschung bis zur Covid-19-Sollstellung erfolgt sein muss, um eine Auszahlung zu verhindern! Sollte dies nicht möglich sein, muss der Fall auf **Inaktiv** gestellt werden. Eine Umstellung auf Teilaktiv reicht nicht aus, da Beihilfen ja auch bei teilaktiven Fällen ausgezahlt werden.

#### 3.1.1.2. Personen mit Regelbedarfsstufen I und II mit Kindergeld

In diesen Konstellationen wird die Einmalzahlung durch das Hilfsprogramm nicht angelegt, weil Kindergeld bezogen wird. Zur besseren Übersicht welche Personen die Regelbedarfsstufen I und II erhalten, ein Screenshot aus dem aktuellen Leitfaden zu § 20 SGB II:

| Regelbedarfsstufe/Berechtigte | Rechtsgrundlage | Regelbedarf 2020 | **Regelbedarf 2021** (Veränderung zum Vorjahr) |
|---|---|---|---|
| I.<br>▪ Alleinstehende(r)<br>▪ Alleinerziehende(r)<br>▪ Volljährige(r), dessen/deren Partner(in) minderjährig ist (siehe IV.) | § 20 Abs. 2 S. 1 | 432 € | **446 €** (+ 14 €) |
| II.<br>▪ 2 Partner in BG ab 18 J. | § 20 Abs. 4 | 389 € | **401 €** (+ 12 €) |

Bei diesen Personen gibt es Kindergeldberechnungen, weil entweder das Kindergeld ihrer Kinder bei ihnen berücksichtigt wird oder sie selber noch Kindergeld beziehen.

Hier kann es sein, dass diese Personen durch die Familienkasse im Mai 2021 auch einen Kinderbonus erhalten. Wird gleichzeitig die Einmalzahlung ausgezahlt, kommt es zu einer Doppelzahlung. Das Niedersächsische Ministerium hat mitgeteilt, dass diese Doppelzahlung hinzunehmen ist.

**Damit sind in diesen Fällen die Berechnungen für die Einmalzahlung manuell anzulegen.**

Wie die manuelle Anlage erfolgt, ist unter Punkt 4 beschrieben.

**Weiterer Hinweis / Bitte:**
Wir haben festgestellt, dass bei vielen Personen mit der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 die Kindergeldberechnungen für U25 genommen wurden (6/001 – 6/013). Da es sich hier um Haushaltsvorstände oder Partner handelt, ist jedoch die Berechnung 6/601 Kindergeld Personen Ü25 zu nutzen. **Daher bitte auch gleich die Kindergeld-Berechnungen umstellen**, wenn man den Fall jetzt sowieso anfasst.

#### 3.1.1.3. Anteiliger Personensatz im Mai

Die Einmalzahlung wird vom Hilfsprogramm **nicht** angelegt, wenn der Personensatz nicht den kompletten Mai gilt, sondern befristet ist.

Beispiel:

| Nr | Name | Geburtsdatum | Geschlecht | KZ Person | Gültig von | Gültig bis | GruSi | Erwerbsf | Staatsangehörigkeit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | [redacted] | | männlich | Haushaltsvorstand | 01.01.2019 | 28.05.2021 | J | J | syrisch |
| 1 | | | männlich | Haushaltsvorstand | 29.05.2021 | | N | J | syrisch |

Der Personensatz ist bis zum 28.05.2021 befristet. Ab dem 29.05.2021 gibt es einen neuen Personensatz, der als nicht grundsicherungsberechtigt gekennzeichnet ist. Grund hierfür dürfte sein, dass der Aufenthaltstitel bis zum 28.05.2021 befristet ist und damit auch die Leistungsgewährung.

Nach Rücksprache mit 56.1 besteht ein Anspruch auf die Einmalzahlung aber auch, wenn nicht im kompletten Monat Mai ein Anspruch besteht. **Hier ist somit die Beihilfe auch manuell anzulegen.**

Sollte es hierzu oder zu anderen Sachverhalten rechtliche Fragen geben, wenden Sie sich bitte an 56.1, Frau Wengler.

### 3.2. Sollstellung (Covid-19-Sollstellung)

Die Auszahlung der Einmalzahlung wird mit einer Sollstellung erfolgen. Damit es im weiteren Verlauf dieser Anleitung nicht zu Verwechslungen mit der Monatssollstellung oder Einzelsollstellungen kommt, **wird die Sollstellung zur Einmalzahlung „Covid-19-Sollstellung“ genannt.**

**Die Einmalzahlung wird über eine Beihilfeberechnung angelegt und somit auch ausgezahlt, wenn der Fall auf Teilaktiv steht. Sollte eine Auszahlung nicht erwünscht sein, ist entweder die Beihilfeberechnung zu löschen oder der Fall auf Inaktiv zu stellen!**

Am Wochenende vom 30.04.2021 bis 02.05.2021 erfolgt eine Test-Covid-19-Sollstellung in der Testumgebung. **Es wird empfohlen, auch die hierdurch erzeugten Buchungslisten zu prüfen.** Insbesondere, ob es evtl. Zahlungen auf der Liste gibt, die nicht mit ausgezahlt werden sollen. Hier kann man noch eingreifen und die Zahlung verhindern.
Es ist technisch leider nicht möglich, die Test-Covid-19-Sollstellung nur wenige Tage vor der Echt-Covid-19-Sollstellung durchzuführen. Dieser Test würde dann an einem Werktag erfolgen, was vermutlich zur Folge hätte, dass das Arbeiten in der Echtumgebung an diesem Tag extrem verlangsamt würde. Daher haben wir uns entschlossen, auch den Test an einem Wochenende durchzuführen.

Mit der Covid-19-Sollstellung am Freitag, 07.05.2021 (ab abends) und Samstag, 08.05.2021 in der Echtumgebung erfolgt die Buchung der Zahlungen; gleichzeitig werden die entsprechenden Beihilfebescheide erzeugt und in die Nutzerverzeichnisse abgelegt. Die Bescheide sind auszudrucken und zu verschicken.

Die Covid-19-Sollstellung ist ähnlich wie die normale Monatssollstellung, d.h. der Monat Mai wird noch einmal neu durchgerechnet.

Dies bedeutet, dass neben der Einmalzahlung auch die folgenden Buchungen erfolgen:

- Es werden **sämtliche Beihilfen**, die für den Monat Mai eingepflegt sind, gebucht, **auch wenn der Fall auf teilaktiv steht!!** Dies kann somit auch BuT-Leistungen oder Umzugskosten o.ä. betreffen.

- Wurden / werden nach der Monatssollstellung für Mai (also ab dem 23. April) Änderungen in einem Fall vorgenommen und ein Rückrechnungsvermerk gesetzt, ohne hinterher eine Einzelsollstellung vorzunehmen, wird hier mit der Covid-19-Sollstellung eine Ausbuchung der Nach-/Überzahlung erfolgen. Ausnahme ist ein Rückrechnungsvermerk 1, also, dass die Auszahlung mit der nächsten Monatssollstellung erfolgen soll. Dieser Rückrechnungsvermerk wird bei der COVID-19-Sollstellung nicht berücksichtigt.

**1. Beispiel:**

Am 23.04.2021 oder später wird eine Änderung bei den Nebenkosten eingegeben, wodurch sich im April und Mai 2021 eine Nachzahlung i.H.v. jeweils 50 € ergibt.

a) Der Änderungsbescheid wird erstellt und die Nachzahlung per Einzelsollstellung gebucht → bei der Covid-19-Sollstellung wird in diesem Fall nur die Einmalzahlung gebucht.
b) Es wird ein Rückrechnungsvermerk **3** für April und Mai gesetzt; eine Einzelsollstellung erfolgt aber nicht → bei der Covid-19-Sollstellung wird sowohl die Einmalzahlung als auch die Nachzahlung für April und Mai i.H.v. insgesamt 100 € gebucht.
c) Die Änderung wird eingegeben, da aber noch auf weitere Änderungen gewartet wird, erfolgt weder eine Einzelsollstellung, noch wird ein Rückrechnungsvermerk gesetzt → Bei der Covid-19-Sollstellung wird nur die Einmalzahlung gebucht. Die im Berechnungsgang stehende Nachzahlung sollte unberührt bleiben.
d) Es wird ein Rückrechnungsvermerk **1** für April und Mai gesetzt; eine Einzelsollstellung erfolgt aber nicht → bei der Covid-19-Sollstellung wird nur die Einmalzahlung gebucht. Die Nachzahlung für April und Mai wird mit der Monatssollstellung für Juni gebucht.

**2. Beispiel:**

Wie oben, nur, dass sich eine Überzahlung von 50 € ergibt

a) Bescheid wird erstellt und die Überzahlung selber ausgebucht → bei der Covid-19-Sollstellung wird in diesem Fall nur die Einmalzahlung gebucht.
b) Es wird ein Rückrechnungsvermerk 2 oder 3 für April und Mai gesetzt; eine Einzelsollstellung erfolgt aber nicht → bei der Covid-19-Sollstellung wird die Einmalzahlung gebucht. Die Überzahlung für April und Mai wird ausgebucht und als Einbehalt beim Zahlungsempfänger eingestellt.

c) Die Änderung wird eingegeben, da aber noch auf weitere Änderungen gewartet wird, erfolgt weder eine Einzelsollstellung, noch wird ein Rückrechnungsvermerk gesetzt → Bei der Covid-19-Sollstellung wird nur die Einmalzahlung gebucht. Die im Berechnungsgang stehende Überzahlung sollte unberührt bleiben.

### 3.2.1. Bei teilaktiven Fällen beachten, wo der Mai noch nicht ausgezahlt wurde

Es gibt Fälle, die schon länger auf Teilaktiv stehen und wo die Leistungen für Mai noch nicht ausgezahlt wurden. Wie oben beschrieben, wird die Einmalzahlung hier mit dem Hilfsprogramm angelegt und bei der Covid-19-Sollstellung auch ausgezahlt, wenn dies nicht vorher durch Umstellung auf Inaktiv oder Löschung der Beihilfe verhindert wird.

Die Einmalzahlung wird im Berechnungsgang allerdings immer noch ausgewiesen, obwohl die Buchung erfolgt ist.

**Beispiel:**

Zahlung ist am 23.04.2021 gebucht wurden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30.03.2021 | Statuswechsel (11:16 h): Fall Teilaktiv | | |
| 23.04.2021 | Beihilfe COVID-19 [redacted] | | 150,00 EUR |
| 23.04.2021 | Endsaldo | | 33.534,60 EUR |

Am 26.04.2021 wird die Einmalzahlung im Berechnungsgang immer noch angezeigt, als ob keine Buchung erfolgt wäre:

```
MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG          Mai  2021          881,72  €

ZAHLUNGSPFLICHTIGE(R)
ZAHLUNGSEMPFÄNGER
  1. [redacted]
     Auszahlungsbetrag                     Mai  2021          553,60  €
    Folgende Leistungen wurden berücksichtigt:
    701    Beihilfe COVID-19 [redacted]                      150,00  €
 99.Bundesversicherungsamt, Verwaltung der Gesundhei
     IBAN DE47504000000050401699
     Auszahlungsbetrag                     Mai  2021          131,22  €
[redacted]
FALLBEZOGENE HINWEISE
EINMALIGE LEISTUNG
  Beihilfe COVID-19 [redacted]                                 150,00  €
```

Werden die Leistungen für Mai später gebucht, erfolgt **keine** erneute Auszahlung der Einmalzahlung. Allerdings würde die Beihilfe wie oben auch im Bescheid dargestellt werden. Daher sollte die Berechnung für die Einmalzahlung vor der Bescheiderstellung gelöscht werden.

### 3.2.2. Bescheide

Für jede Person wird ein Beihilfebescheid erstellt. Gibt es in einer Bedarfsgemeinschaft drei anspruchsberechtigte Personen, werden auch drei Bescheide erstellt. Der Bescheidempfänger ist immer die Person, an die die LSB-Bescheide üblicherweise versandt werden. Im Text ist die leistungsberechtigte Person zu sehen.

STADT GÖTTINGEN - FB 52 - 37070 GÖTTINGEN

Herrn
Harry Potter
Südring 50
37120 Bovenden

Bescheid- und Zahlungsempfänger

Auskunft erteilt Frau Mälzer
Zimmer Gothaer Platz 2, Zi 2520
Telefon-Durchwahl 0551/525-2876
Fax-Durchwahl 0551/525-62876
e-mail maelzer@landkreisgoettingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen (In der Antwort bitte angeben) 10.7.5027791 MMA | Datum 22.04.2021

**BESCHEID über die Gewährung einer einmaligen Leistung**

Sehr geehrter Herr Potter,

Gem. § 70 SGB II erhalten alle erwachsenen Leistungsberechtigten, die im Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, eine Einmalzahlung von 150 €. Personen mit Regelbedarfsstufe 3 - also erwachsene Kinder unter 25 Jahren - erhalten die Einmalzahlung nur, wenn bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Die u.g. Person erfüllt diese Voraussetzungen, so dass ihr mit diesem Bescheid einmalig ein Betrag von 150 € ausgezahlt wird. Wurde das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Mai 2021 VORLÄUFIG bewilligt, ergeht auch o.g. Einmalzahlung VORLÄUFIG.

Beihilfe COVID-19 Potter, Ginny = Leistungsberechtigte Person 150,00 €

ZAHLUNGSEMPFÄNGER
1.Potter, Harry, 37120 Bovenden
IBAN DE78260500010000505792
Auszahlungsbetrag Mai 2021 150,00 €

**WICHTIGE ERLÄUTERUNGEN ZUM BESCHEID**

Ich behalte mir die Rückforderung der Hilfe für den Fall vor, dass die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen nach der Antragstellung weggefallen sind bzw. auf unwahren Angaben beruhen.

## 4. Manuelle Anlage der Beihilfeberechnung für die Einmalzahlung

Wurde die Einmalzahlung nicht durch das Hilfsprogramm angelegt oder der Fall wurde erst später erfasst, sind die Beihilfeberechnungen manuell anzulegen.

Hierfür bitte die neue Berechnung 9/701 nutzen (siehe Punkt 2). Die Beihilfe muss für jede Person separat angelegt werden.

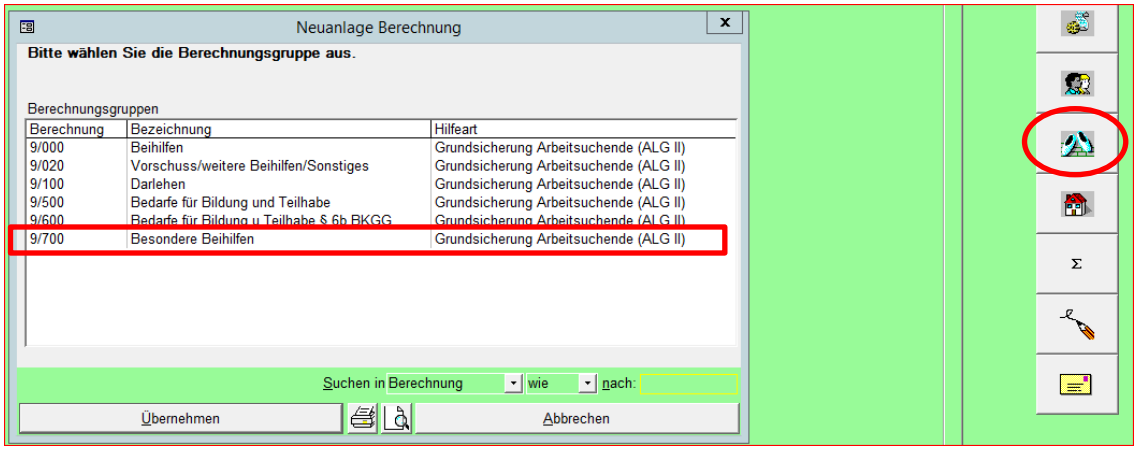


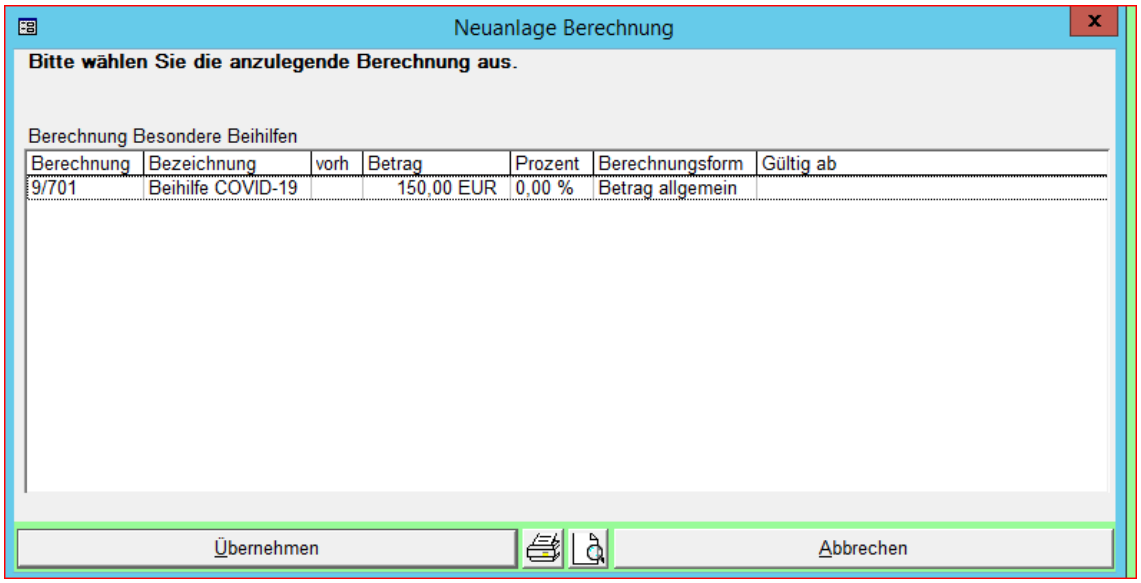

Wird die Beihilfe geöffnet, kommt ein Pop-Up-Fenster, wo die entsprechende Person auszuwählen ist.

**ACHTUNG**: es gibt an dieser Stelle vom Programm keine Plausibilitätsprüfung mehr! Es wäre somit auch möglich, die Einmalzahlung für ein 11-jähriges Kind mit Kindergeld anzulegen, ohne dass eine Fehlermeldung kommt oder die Anlage / Auszahlung verwehrt wird! Daher bitte darauf achten, dass auch die richtige Person ausgewählt wird.

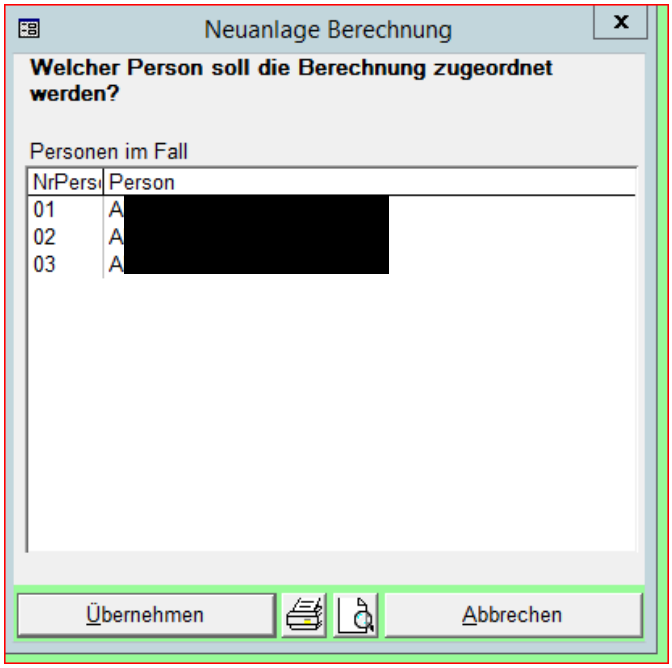


Den Haken bei Einzelsollstellung setzten:

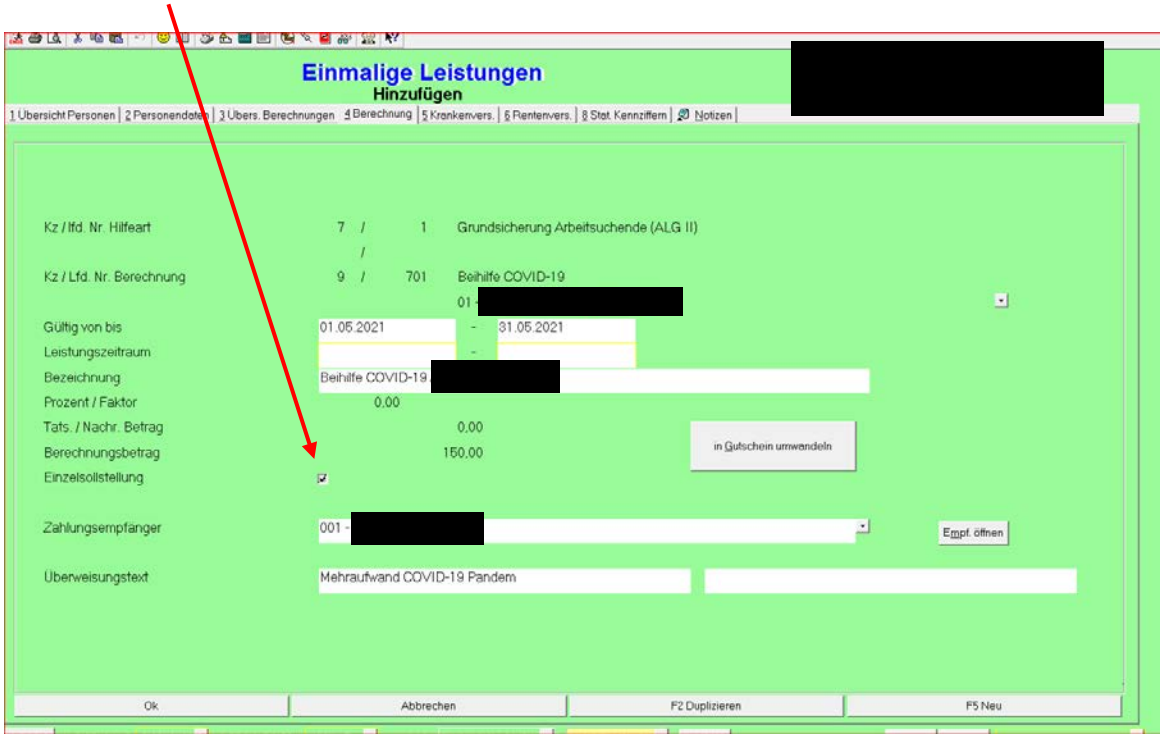

Es gibt sicherlich Fälle, wo die Leistungen für Mai noch nicht ausgezahlt wurden (Neuanträge, verspätete Folgeanträge o.ä.). Sofern hier sämtliche Leistungen inkl. der Einmalzahlung vor der Covid-19-Sollstellung ausgezahlt werden sollen, ist eine Einzelsollstellung durchzuführen. Der Bescheid / die Bescheide für die Einmalzahlung werden mit der Einzelsollstellung erzeugt und liegen im Partnerverzeichnis.

Bei der Covid-19-Sollstellung wird es zu keiner weiteren Auszahlung der Einmalzahlung kommen.

Sollen nur die monatlichen Leistungen bis Mai gebucht werden und die Einmalzahlung soll erst zusammen mit der gemeinsamen Covid-19-Sollstellung ausgezahlt werden, ist die Beihilfe erst nach der Einzelsollstellung zu erfassen.

## 5. Bewilligung von Fällen nach der Monatssollstellung für Juni

Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, wird noch die Berechnung „6/702 Nachz. Beihilfe COVID-19“ angelegt werden.

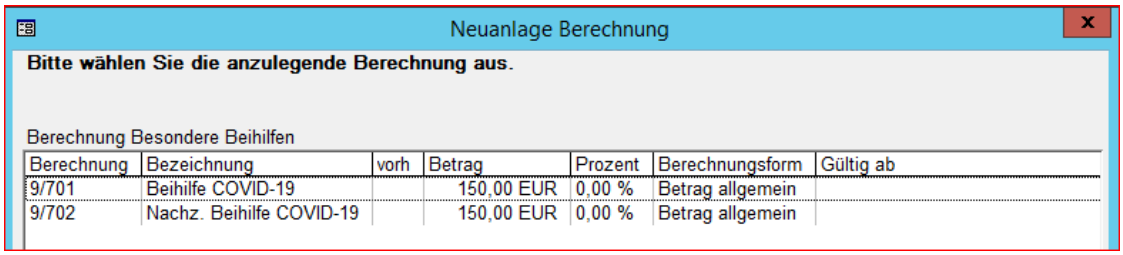


Diese Berechnung ist zu verwenden, wenn eine Auszahlung der Einmalzahlung **nach der Monatssollstellung für Juni** erfolgt. Die Berechnung „6/701 Beihilfe COVID-19“ ist an den Sollstellungsmonat Mai gebunden und kann danach nicht mehr verwendet werden (analog zu den Schulbeihilfeberechnungen, wo es ja auch extra Berechnungen für die Nachzahlung gibt).

Sollte bereits – durch das Hilfsprogramm oder manuell – eine Berechnung 6/701 angelegt worden sein, ist diese zu löschen und die 6/702 zu verwenden.

Bei der Anlage ist auch hier eine Person auszuwählen:

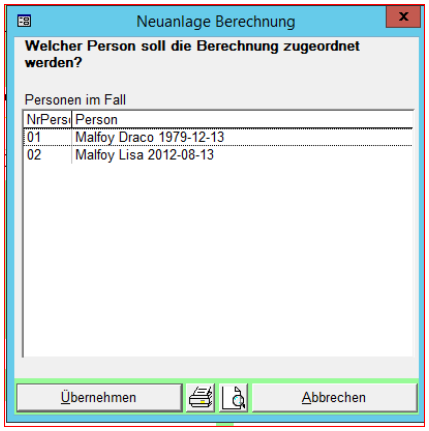

Zu beachten ist, dass bei „Gültig von bis“ der aktuelle Sollstellungsmonat eingetragen wird, in diesem Beispiel also der Juni.

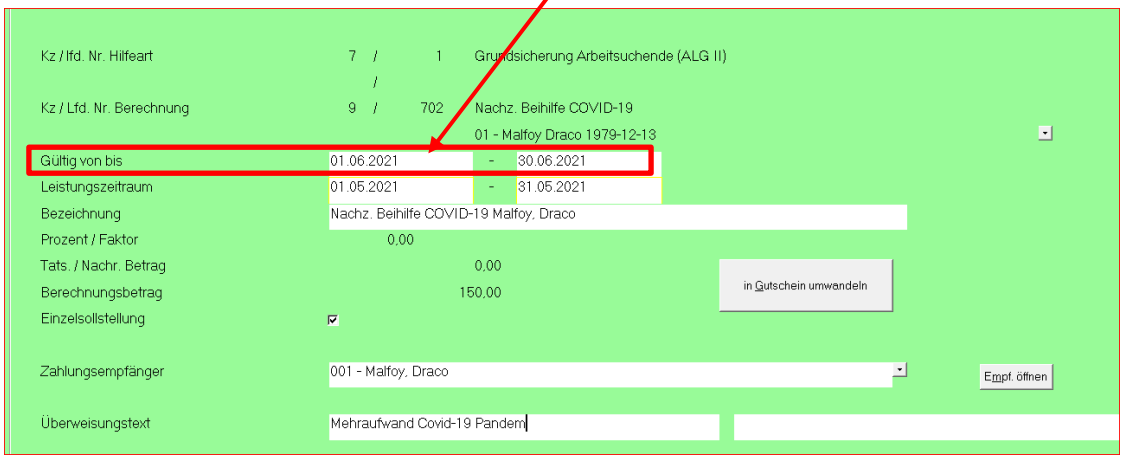


Der Bescheid/die Bescheide wird/werden zusammen mit der Einzelsollstellung erzeugt.

## 5.1. Bei Nachzahlungen zu beachten ab dem 01.08.2021

Zum 01.08.2021 werden neue Berechnungen für den Kinderfreizeitbonus angelegt. Diese bekommen in der LSB-Systemverwaltung die gleiche Kennzeichnung, die vorher die Berechnungen für die Beihilfe Covid-19 hatten. Es wurde daher von Prosozial empfohlen, die Kennzeichnung bei den Beihilfen Covid-19 zu ändern. Dies haben wir gemacht.

Die Folge hiervon ist, dass bei der Anlage der Beihilfeberechnung keine Person mehr auszuwählen ist (siehe oben, Punkt 5). Dies wiederum führt dazu, dass der Name nicht mehr automatisch in die Berechnung und den Bescheid eingefügt wird.

Beispiel

Vorher:
Kontoauszug: Nachz. Beihilfe COVID-19 Testperson

Bescheid: Nachz. Beihilfe COVID-19 Testperson

Aktuell:
Kontoauszug: Nachz. Beihilfe COVID-19

Bescheid: Nachz. Beihilfe COVID-19

Daher bitte bei Nachzahlungen ab sofort den Namen der betreffenden Person manuell eintragen:

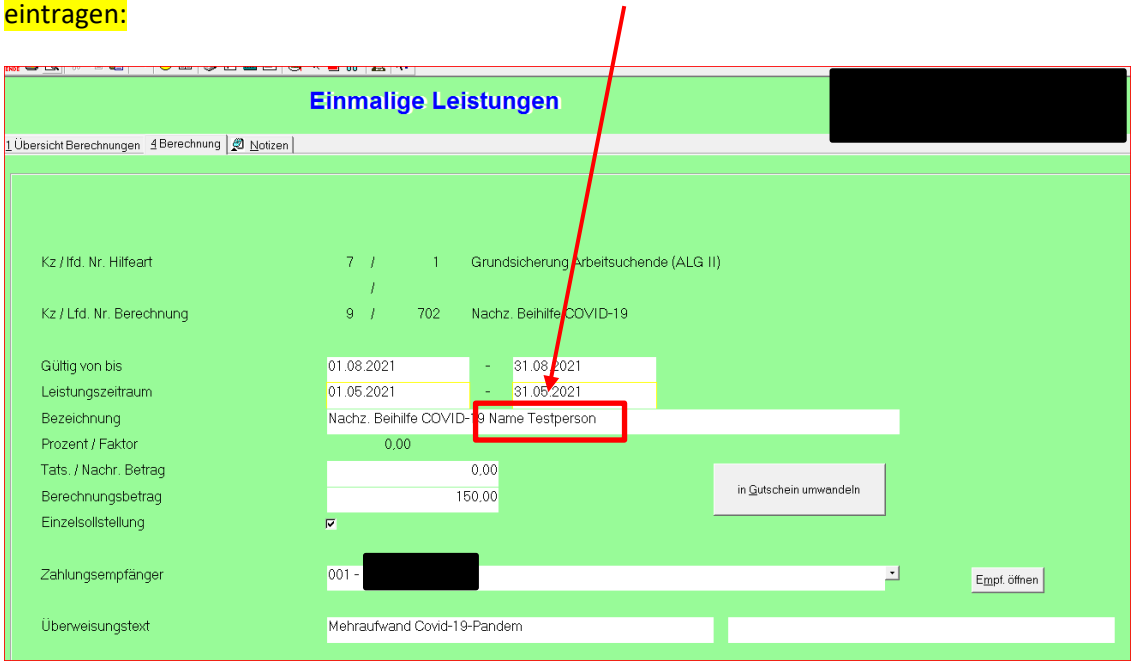


Für jede Person ist eine extra Berechnung anzulegen, damit auch weiterhin für jede Person ein Bescheid gedruckt wird.

## 6. Zu beachten, wenn aktuell andere einmalige Beihilfen bewilligt werden

Es gibt einmalige Beihilfen, wo zusammen mit der Einzelsollstellung automatisch Beihilfebescheide aus der LSB erstellt werden (z.B. bei Klassenfahrten, eintägigen Ausflügen, Nachzahlungen Schulbeihilfe). In diesen Bescheiden steht standardmäßig ein Passus zur zweckentsprechenden Verwendung:

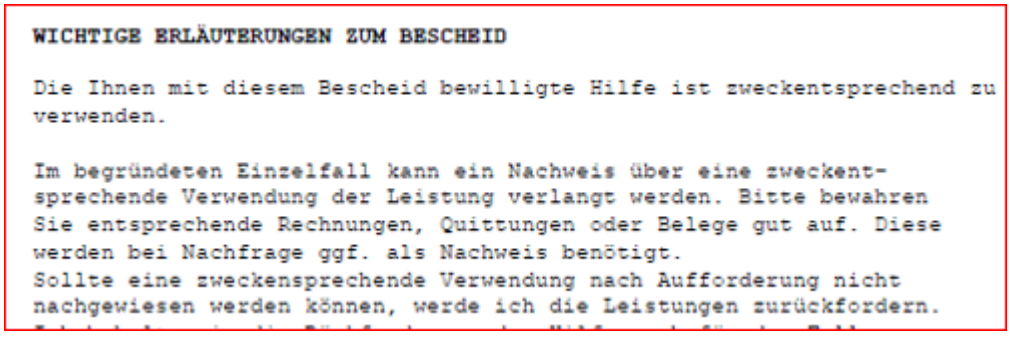

**WICHTIGE ERLÄUTERUNGEN ZUM BESCHEID**

Die Ihnen mit diesem Bescheid bewilligte Hilfe ist zweckentsprechend zu verwenden.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bitte bewahren Sie entsprechende Rechnungen, Quittungen oder Belege gut auf. Diese werden bei Nachfrage ggf. als Nachweis benötigt.
Sollte eine zweckensprechende Verwendung nach Aufforderung nicht nachgewiesen werden können, werde ich die Leistungen zurückfordern.

Der Betrag von 150 € ist allerdings nicht zweckgebunden. Damit es nicht zu Irritationen und Nachfragen von Seiten der Leistungsempfänger kommt, haben wir diesen Absatz vorübergehend **(bis zum 31.05.2021)** aus den **automatischen** Beihilfebescheiden entfernt. Einen separaten Fußtext nur für diese Einmalzahlung zu erstellen, ist technisch leider nicht möglich.

**Dies bedeutet, dass bitte vorübergehend keine Beihilfen bewilligt und ausgezahlt werden sollten, wo ein automatischer Bescheid benötigt wird!** Da diese Automatik aber nur bei Renovierungskosten, eintägigen Ausflügen, mehrtägige Fahrten und Nachzahlungen Schulbeihilfen greift, sollten hier aktuell sowieso kaum Bewilligungen erfolgen. Sofern doch zwingend eine Bewilligung erfolgen muss, muss ein manueller Bescheid im Briefeditor erstellt

werden. Die Buchung der Beihilfe kann anschließend normal erfolgen, jedoch ist der automatisch erstellte Bescheid im Partnerverzeichnis zu löschen.

Alle Beihilfen, für die sowieso immer ein Bescheid aus dem Briefeditor verwendet wird, können ganz normal beschieden und gebucht werden (z.B. Winterbrandbeihilfe, Umzugskosten, Darlehen Mietkaution, Lernförderung, Teilhabeleistungen usw.).

**Ab dem 01. Juni 2021 wird der Passus zur zweckentsprechenden Verwendung wieder in den Beihilfebescheiden mit gedruckt.** Die Einmalzahlung sollte bis dahin in den meisten Fällen beschieden sein. In Fälle, wo ab dem 01. Juni 2021 noch entsprechende Bescheide gedruckt werden, ist der Passus manuell durchzustreichen.

**Das oben genannte Datum (31.05.2021) kann auch verschoben werden, wenn dies von der Mehrheit der Standorte gewünscht wird.**

Freigegeben am/durch:
30.07.2021

gez. Schneemann